



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22871 R 4

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: 22871 R 4

für die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild

Typ: 2KA 005 049

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:
Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



22871 R 4

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22871 R 4

2

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2KA 005 049, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug,

unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile der Beleuchtungseinrichtung miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung bei grundsätzlich gleicher Bauart,

unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

unterschiedlicher Kontaktgebung,



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22871 R 4

- 4 -

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" sind auf der Abschlußscheibe der Beleuchtungseinrichtungen gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Beleuchtungseinrichtungen zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Einbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



Kraftfahrt – Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 22871 R 4

5 -

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 16. April 1985
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten
des Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 26.02.1985
- 1 Skizze vom 12.02.1985



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2KA 005 049

~~als Rechtsbedeutung~~

der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,
 4780 Lippstadt

- 1 Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 005 049 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~n x 340 x x 240 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender ~~Skizze~~ Zeichnung.
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 11 (C 5 W), 5 W je Leuchte
- 4 Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (~~Wirkbereich Nr. 1966 x x 586~~) in der am 6. Mai 1974 in Kraft getretenen Fassung.

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,8	2,5	5,9	9,6
II	5,0		6,4	10,0

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit

Sandi

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 Gez.

Dr. Pollack



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 **einschließlich der Ergänzung 5**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 **including supplement 5**

Nummer der Genehmigung: 22871 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 01
Extension No.:

- 1 Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2KA 005 049

3. Name und Anschrift des Herstellers
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
13.02.1997

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
20.02.1997

8. Nummer des Gutachtens
Number of test report
2 2871 R4 N1



Nummer der Genehmigung: 22871 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 01
Extension No.:

9 Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: für ein langes Kennzeichenschild
Device for illuminating: a wide plate

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x C5W je Leuchte
Number and category of filament lamp(s): each lamp

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
geänderte Einbaulage
modified installation position

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:

14. Datum: 26.02.1997
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Nummer der Genehmigung 22871 R4

Erweiterung Nr.: 01

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung ABG) Nr 22871 R4 vom 16.04.1985:

"Der Einbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Einbauskizzen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen."

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens	2 2871 R4 N1
Datum des Gutachtens	20. Februar 1997 / Zeichen: La./ce
Nachtrag zum Gutachten Nr.	2 2871 R4 vom 26. Februar 1985
Gegenstand	Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung	2KA 005 049
Bestückung	Glühlampe Kategorie C 5W nach ECE-Regelung Nr. 37
Nummer der Genehmigung	2 2871 R4
Name und Anschrift des Antragstellers/Herstellers	Firma Hella KG Hueck & Co. in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages	13. Februar 1997

Entsprechend dem Antrag des Herstellers und Genehmigungsinhabers sollen die bereits mit der Genehmigung Nr. 2 2871 R4 zugelassenen

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 005 049

bei unveränderter Bauart auch in einer Beleuchtungsanordnung mit geringfügig erweiterter Zuordnung zur Anbringungsfläche 520 x 120 mm verwendet werden.

Die erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen wurden zur Prüfung und Begutachtung hier vorgelegt.

Die notwendigen Messungen wurden auf der Grundlage der ECE-Regelung Nr. 4 in Verbindung mit den hier hinterlegten Gerätemustern Typ 2KA 005 049 und der entsprechend erweiterten und ergänzten Einbauanweisung vom 13. Februar 1997 durchgeführt.

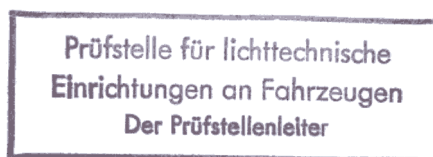
Die an die Ausleuchtung der zugehörigen Anbringungsfläche 520 x 120 mm zu stellenden Anforderungen werden erfüllt, wenn die in der Einbauanweisung vom 13. Februar 1997 festgelegten Zuordnungsmaße und -winkel eingehalten werden.

Die neu vorgelegte Einbauanweisung vom 13. Februar 1997 ersetzt damit die bisher gültige Einbauanweisung vom 12. Februar 1985.

Die Bemerkungen im Bezugsgutachten vom 26. Februar 1985 gelten für die Geräte Typ 2KA 005 049 in der mit der Einbauanweisung vom 13. Februar 1997 erfaßten geringfügig erweiterten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung sinngemäß.

Gegen die Erteilung einer entsprechenden Erweiterung zur Genehmigung Nr. 2 2871 R4 bestehen damit von hier aus keine Einwände.

Anlagen: Zeichnung
 Meßprotokoll



Dr. Karl Manz

(Dr. K. Manz)

M e ß p r o t o k o l l

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung: 2KA 005 049

Antragsteller
und

Hersteller: Firma Hella KG Hueck & Co.,
59552 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 005 049 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 5W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.

(Zuordnungsmaße und -winkel: horizontal = 10 mm, Abstand = 130 mm, vertikal = 9 mm und Winkel = 86°)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,8	2,5	9,4	9,6
II	----		----	----

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz

Gehört zur G. Nr.:
Erweiterung:

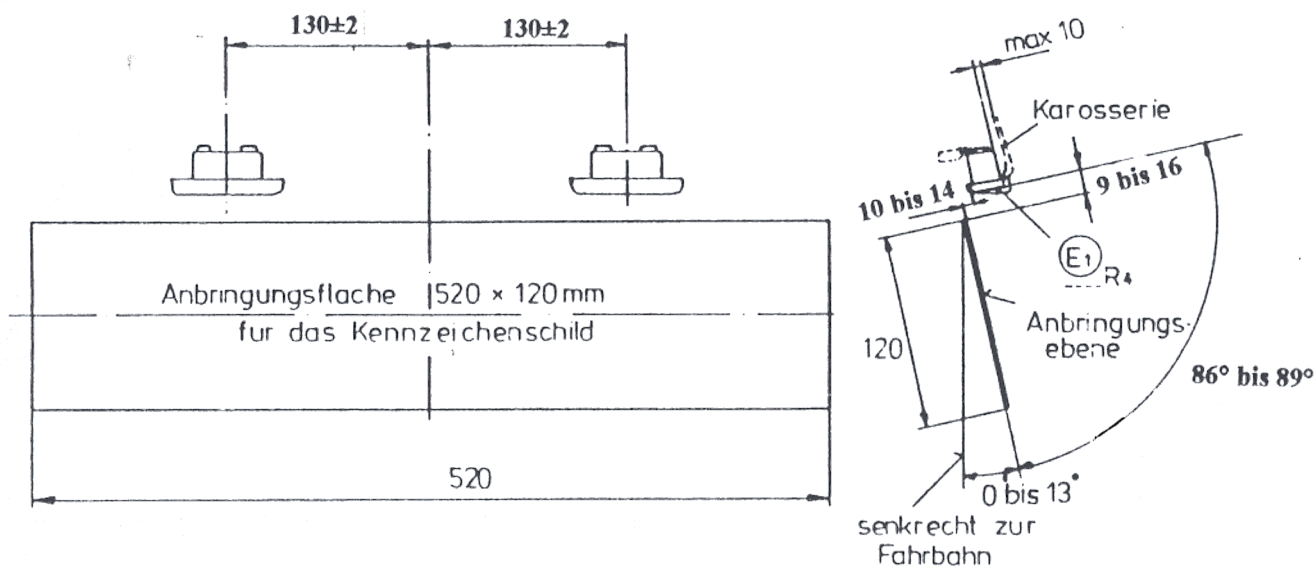
Einbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie C5W, 5 W je Leuchte

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom:

20. FEB. 1997

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

13.02.97



Mitteilung über **die Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 **einschließlich der Ergänzung 6**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 **including supplement 6**

Nummer der Genehmigung 22871 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 02
Extension No.:

- 1 Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2KA 005 049

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative
entfällt - not applicable

Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
24.11.1997

Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

- 7 Datum des Gutachtens
Date of test report:
01.12.1997

- 8 Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
2 2871 R4 N2



Nummer der Genehmigung: 22871 R4
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 02
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: **für ein langes Kennzeichenschild**
Device for illuminating: **a wide plate**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x C5W je Leuchte/each lamp**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
geänderte Einbaulage
modified installation position

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place

14. Datum: 08.12.1997
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Nummer der Genehmigung: 22871 R4

Erweiterung Nr.: 02

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens	2 2871 R4 N2
Datum des Gutachtens	01. Dezember 1997 / Zeichen: La./ce
Nachtrag zum Gutachten Nr. :	2 2871 R4 vom 26. Februar 1985
Gegenstand	Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung	2KA 005 049
Bestückung	Glühlampe Kategorie C 5W nach ECE-Regelung Nr. 37
Nummer der Genehmigung	2 2871 R4
Name und Anschrift des Antragstellers/Herstellers	Firma Hella KG Hueck & Co. in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages	24. November 1997

Entsprechend dem Antrag des Herstellers und Genehmigungsinhabers sollen die bereits mit der Genehmigung Nr. 2 2871 R4 zugelassenen

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge Typ 2KA 005 049

bei unveränderter Bauart auch in einer Beleuchtungsanordnung mit geringfügig erweiterter Zuordnung zur Anbringungsfläche 520 x 120 mm verwendet werden.

Die erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen wurden zur Prüfung und Begutachtung hier vorgelegt.

Die notwendigen Messungen wurden auf der Grundlage der ECE-Regelung Nr. 4 in Verbindung mit den hier hinterlegten Gerätemustern Typ 2KA 005 049 und der entsprechend erweiterten und ergänzten Einbauanweisung vom 24. November 1997 durchgeführt.

Die an die Ausleuchtung der zugehörigen Anbringungsfläche 520 x 120 mm zu stellenden Anforderungen werden erfüllt, wenn die in der Einbauanweisung vom 24. November 1997 festgelegten Zuordnungsmaße und -winkel eingehalten werden.

Die neu vorgelegte Einbauanweisung vom 24. November 1997 ersetzt damit die zuletzt gültige Einbauanweisung vom 13. Februar 1997.

Die Bemerkungen im Bezugsgutachten vom 26. Februar 1985 gelten für die Geräte Typ 2KA 005 049 in der mit der Einbauanweisung vom 24. November 1997 erfaßten geringfügig erweiterten Kennzeichenbeleuchtungsanordnung sinngemäß.

Gegen die Erteilung einer entsprechenden Erweiterung zur Genehmigung Nr. 2 2871 R4 bestehen damit von hier aus keine Einwände.

Anlagen: Zeichnung
 Meßprotokoll



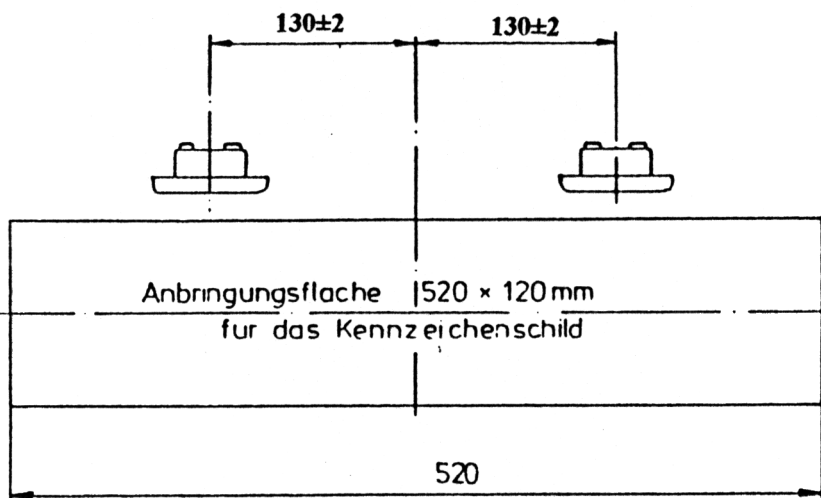
Gehört zu G. Nr.:
Erweiterung:

Einbauanweisung Nr.:

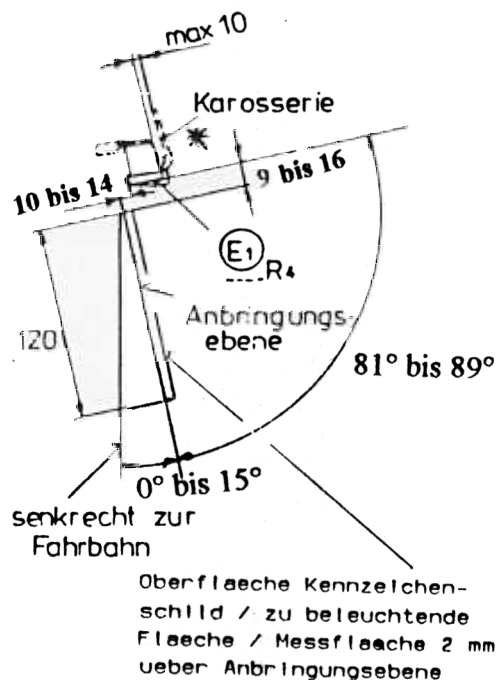
Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.

Bestückung: Glühlampe Kategorie C5W, 5 W je Leuchte

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

* Das nach hinten austretende weiße Licht muß durch Karosserie oder Aufbauteile abgedeckt werden.

Anlage zum Gutachten vom:

01. BEZ. 1997

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

24.11.97

M e ß p r o t o k o l l

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung: 2KA 005 049

Antragsteller
und

Hersteller: Firma Hella KG Hueck & Co.,
59552 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2KA 005 049 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen von 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Zeichnung
- 3) Bestückung: Glühlampe Kategorie C 5W je Leuchte
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 in der zur Zeit geltenden Fassung.

(Zuordnungsmaße und -winkel: horizontal = 12,5 mm, Abstand = 130 mm, vertikal = 15,7 mm und Winkel = 81,5°)

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	6,3	2,5	12,4	12,6
II	----		----	----

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz